

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes **- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -**

Punkt 5 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderungen in den Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 SchwbG)

Artikel 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Von dem nach Abführung an den Ausgleichsfonds verbleibenden Aufkommen an Ausgleichsabgabe erhalten die Hauptfürsorgestellen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren von 1998 bis 2005 vorab einen Anteil von 12,5 vom Hundert, der unter diesen entsprechend dem Verhältnis der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes zur Wohnbevölkerung der Gesamtheit dieser Länder zum Stand 31.12.1995 aufgeteilt wird."

Als Folge wird die Einzelbegründung zu Art. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "2005" und die Angabe "10 v.H." durch die Angabe "12,5 v.H." ersetzt.

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Im Rahmen des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.11.1994 zu TOP 8 "Reform des Bundesausgleichsfonds" ist festgehalten worden, daß den besonderen Bedürfnissen der neuen Länder Rechnung getragen werden soll. Unter diesen Voraussetzungen konnte ein einstimmiger Beschluß gefaßt werden. Der vorliegende Gesetzesantrag wird dieser Vorgabe jedoch nicht gerecht. Die finanzielle Lage der neuen Länder würde ein schnelles Abarbeiten des Nachholebedarfs bei Investitionen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nicht zulassen, wenn ihr Vorabanteil ab dem Jahr 2001 wegfallen würde.

183/2/96

Deshalb sollte der Gesetzesantrag angepaßt werden, damit die neuen Länder und Berlin acht Jahre lang nach ihren Bevölkerungsanteilen vorab 12,5 v.H. der nach Abführung von 25 v.H. des Gesamtaufkommens an den BMA verbleibenden Gesamtsumme der Ausgleichsabgabe erhalten können. Damit wäre der Investitionsbedarf annähernd zu befriedigen.

Die Festlegung eines Stichtages zum Bevölkerungsstand ermöglicht eine Aufteilung der Mittel ohne großen Verwaltungsaufwand.